

BESTELLUNGSRKUNDE



EuroConsult
Deutschland GmbH

Management- und
Konformitätsbewertungen

Datum: 01.01.2010

Die Firma communicall GmbH
Weiherstrasse 19
95448 Bayreuth

-nachfolgend „Auftraggeber“ genannt-

**bestellt auf der Grundlage des
abgeschlossenen Beratervertrages:**

0110/07

mit: EuroConsult Deutschland GmbH
Zirbelweg 13
86836 Graben

-nachfolgend „EuroConsult“ genannt-

Herrn/Frau: Stephan Hartinger

-nachfolgend „Beauftragter“ genannt-

gemäß § 4 f Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu ihrem Beauftragten für den Datenschutz. Der Beauftragte für den Datenschutz hat auf die Einhaltung des BDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken und die Aufgaben nach den §§ 4 f und 4 g BDSG wahrzunehmen.

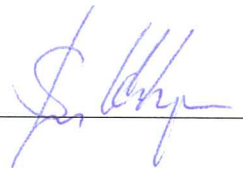
Die Aufgaben sind hierbei insbesondere:

1. Wahrnehmung der Datenschutzbelange des Auftraggebers
 - Teilnahme bei Kontrollen durch die Datenschutzaufsichtsbehörde
 - Vertrautmachen der Mitarbeiter (die personenbezogene Daten verarbeiten) mit den Zwecken und Erfordernissen des Datenschutzes (ggf. Schulung gemäß § 4 g Abs. 2 Nr. 2 BDSG)
 - Führung des Verfahrensverzeichnisses sowie Verfügbarmachung an jedermann auf Antrag (§ 4 g Abs. 2 Satz 2 BDSG)
 - Durchführung der Vorabkontrolle automatisierter Verarbeitungen gemäß § 4 d Abs. 5 i.V. mit Abs. 6 BDSG
 - Beratung zu einschlägigen und relevanten Rechtsvorschriften
 - Prüfung der Zuverlässigkeit der Verarbeitung (Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung)
 - Prüfung der Benachrichtigungspflichten Betroffener
 - Vorschrift und Richtlinien im Bereich Datenschutz erarbeiten
2. Kontakte zu Behörden und Verbänden zur Klärung datenschutzrechtlicher Problemstellungen mit Einverständnis des Auftraggebers oder in anonymisierter Form.
3. Informationsvermittlung an den Auftraggeber z.B. über Gesetzesnovellen, EU-Richtlinien, Persönlichkeitsrecht und Rechtsprechung zu datenschutzrechtlich relevanten Themen.

4. Der Auftraggeber kann die EuroConsult auch zu Fragen der allgemeinen Datensicherheit in Anspruch nehmen. Das betrifft insbesondere die Gestaltung der innerbetrieblichen Organisation im Sinne § 9 BDSG, um den besonderen Anforderungen des Datenschutzes Rechnung zu tragen

- Zutrittskontrolle
- Zugangskontrolle
- Zugriffskontrolle
- Weitergabekontrolle
- Eingabekontrolle
- Auftragskontrolle
- Verfügbarkeitskontrolle
- Trennungsgebot

Der Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich gegenüber der Geschäftsführung berichtspflichtig. Der Beauftragte ist bezüglich seiner Fachkunde gegenüber dem Auftraggeber weisungsfrei. Von der besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung über ihn zu Kenntnis gelangte Tatsachen, die Rückschlüsse auf eine bestimmte Person zulassen, kann er nur vom Betroffenen entbunden werden. Der Auftragnehmer erklärt seine fachliche Kompetenz nach § 4 f Abs. 2 BDSG und übernimmt für den Auftraggeber die im BDSG definierten Pflichten der betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

23.01.2010 
Datum, Unterschrift
Stephan Hartinger
Beauftragter zum Datenschutz

02.02.2010 
Datum, Unterschrift
Auftraggeber, Geschäftsführung

29.01.2010 
Datum, Unterschrift
Helmut Lang
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter